



GEMEINDE NESSLAU

Schulordnung

Der Gemeinderat Nesslau erlässt gestützt auf von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2012 die folgende Schulordnung:

I. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Die Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Nesslau sowie Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Schulen und schulische Einrichtungen

Art. 2 Die Gemeinde Nesslau führt:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufe (Real und Sekundar)
- d) die Sportschule Nesslau

Auf der Oberstufe wird kein Niveauunterricht angeboten.

Die Schulen werden - mit Ausnahme des Lernplaneten (3. Kindergartenjahr mit heilpädagogischen Förderlektionen) - als integrative Schule geführt.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Bildungsstätten

Art. 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden regional zusammenarbeiten.

Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

Die Schule Nesslau ist Mitglied:

- der Musikschule Toggenburg, Wattwil
- des Sprachförderzentrums Toggenburg, Wattwil

Geleitete Schule

Art. 4 Die Schule Nesslau ist in die zwei Einheiten Kindergarten/Primarschule und Oberstufe gegliedert, welche je von einer Schulleitung geführt werden.

Der Schulrat wählt die Schulleitung, überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Entlastung gemäss kantonalen Richtlinien.

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG / ² sGS 213.1, abgekürzt VSG

II. Behörden

1. Gemeinderat

Zuständigkeit

Art. 5 Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Schulen und der schulischen Anlagen und Einrichtungen zuständig.

2. Schulrat

Zuständigkeit

Art. 6 Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und der schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nesslau.

Der Schulrat verfolgt die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen.

Er sorgt dafür, dass die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können und kümmert sich um eine angemessene Infrastruktur.

Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Aufgaben

Art. 7 Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- h) Erlass von Organigramm, Funktionendiagramm und Leitbild der Schule;
- i) Erlass von Richtlinien und Konzepten zum Schulbetrieb;
- j) Beschlussfassung über Fördermassnahmen, Rückstellungen, Überspringen einer Klasse, vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und Disziplinar-massnahmen;
- k) Führung der Schulverwaltung

Art. 8 Der Schulrat kann Aufgaben und Befugnisse an das Schulratspräsidium, die Schulleitungen oder an die Schulverwaltung übertragen.

Delegationen / Verantwortliche

Art. 9 Der Schulrat bestimmt für besondere Aufgaben Verantwortliche und entsendet Delegierte in ausserschulische Gremien.

III. Schulleitung

Zuständigkeit

Art. 10 Die Schulleitungen sind für den Schulbetrieb verantwortlich.

Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen, Hauswarpersonen, Behörden, Verwaltung und weiteren Mitarbeitenden im Schulbetrieb.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 11 Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungen werden im Funktionsdiagramm festgelegt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Sicherstellung des täglichen Schulbetriebes;
- b) Jahresplanung der Schule;
- c) Personelles Lehrpersonal;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- g) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- h) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- i) Finanzwesen im Rahmen des gewährten Rahmenkredites.

Schulleitungskonferenz

Art. 12 Die Schulleitungspersonen treffen sich regelmässig mit dem Schulratspräsidenten zur Schulleitungskonferenz.

IV. Schulverwaltung

Grundsatz

Art. 13 Die Schulverwaltung erfüllt die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben sowie die zur Verwaltung schulischer Einrichtungen und Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Nesslau.

V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 14 Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

9650 Nesslau, 7. Januar 2014

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Präsident

Die Ratschreiberin

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

20. Januar 2014 bis 28. Februar 2014

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

10. März 2014

Für das

BILDUNGSDEPARTEMENT

Der Leiter Dienst und Recht Personal:

Fürsprecher Jürg Raschle